

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/26739 –**

### **Monopolkommission über die Deutsche Bahn**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. In ihrem „POLICY BRIEF“, Ausgabe 6, Dezember 2020 ([https://www.monopolkommission.de/images/Policy\\_Brief/MK\\_Policy\\_Brief\\_6.pdf](https://www.monopolkommission.de/images/Policy_Brief/MK_Policy_Brief_6.pdf)) beschäftigt sich die Monopolkommission insbesondere mit der geplanten Eigenkapitalerhöhung der DB durch den Bund. Sie ist unter anderem der Ansicht, dass eine solche zu einer Schädigung des fairen Wettbewerbs im Bahnmarkt führen kann. Aus diesem Grund empfiehlt sie, die Eigenkapitalerhöhung mit wettbewerbsfördernden Maßnahmen zu flankieren und macht zu diesem Zweck verschiedene Vorschläge. Es stellt sich nach Ansicht der Fragesteller die Frage, inwieweit die Bundesregierung die Ansicht der Monopolkommission teilt und inwieweit sie gegebenenfalls gedenkt, die benannten Vorschläge anzunehmen oder umzusetzen.

1. Ist der Bundesregierung der Bericht der Monopolkommission zur geplanten Eigenkapitalerhöhung der DB bekannt, und wenn ja, inwiefern, und welche Schlüsse zieht sie daraus?
2. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung der Monopolkommission, dass die Eigenkapitalerhöhung der DB AG durch den Bund zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen kann?
  - a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es zu einer solchen Verzerrung kommen kann, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?
  - b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Eigenkapitalerhöhung der DB AG auf den deutschen Bahnmarkt keinerlei Auswirkungen haben wird, und wenn ja, warum?

3. Sieht die Bundesregierung andere Handlungsmöglichkeiten als die Eigenkapitalerhöhung der DB AG, um insbesondere in Zeiten der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Schäden im Bahnmarkt abzumildern, und wenn ja, inwiefern?
4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Empfehlung der Monopolkommission, die geplante Eigenkapitalerhöhung im Rahmen des Beihilfekontrollverfahrens – ähnlich wie im Fall der Deutschen Luft-hansa AG – mit wettbewerbsfördernden Maßnahmen zu flankieren?
5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass ein wirksamer Wettbewerb zwischen der DB AG und privaten Eisenbahnverkehrs-unternehmen vielfältige Vorteile insbesondere für Fahrgäste haben kann, indem beispielsweise Qualität und Preise von Zugfahrten verbessert werden, und wenn ja, inwiefern?
  - a) Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammen-hang die derzeitigen COVID-19-Hilfsmaßnahmen?
  - b) Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung in diesem Zu-sammenhang aus den in dem „POLICY BRIEF“, Ausgabe 6, Dezem-ber 2020 benannten Befürchtungen der Monopolkommission?
6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass wie von der Monopolkom-mission behauptet, bereits die Ankündigung der Bundesregierung, die DB AG mit einer Eigenkapitalerhöhung finanziell zu unterstützen, poten-ziell zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, und wenn ja, inwiefern?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, sieht die Bundesregierung bereits Verzerrungen, und welche Maßnahmen plant sie umzusetzen, damit diese Verzerrungen schnellstmöglich beendet werden?

Die Fragen 1 bis 6b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die von der Monopolkommission im „Policy Brief“, Ausgabe 6 vom Dezember 2020, gegebenen Empfehlungen zur geplanten Ei-genkapitalerhöhung der Deutschen Bahn AG (DB AG) zur Kenntnis genom-men. Auch nach Auffassung der Bundesregierung muss die zum Ausgleich der pandemiebedingten Schäden des DB AG-Konzerns vorgesehene Unterstützung des Bundes wettbewerbsneutral ausgestaltet sein. Daher wird sie beihilferecht-lich notifiziert. Hierzu finden Gespräche mit der Europäischen Kommission statt.

Nichtbundeseigene EVU können wirtschaftliche Unterstützung aus den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder beantragen. Diese Hilfs-maßnahmen sind der DB AG als zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes ste-hendem Unternehmen verschlossen. Der Bund steht daher auch als Alleineigen-tümer der DB AG in der Verantwortung. Die mit der Rahmenregelung ÖPNV (Branchenlösung) gewährten Hilfen kommen allen im Schienenpersonennah-verkehr tätigen Unternehmen zugute.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung kann wirksamer Wettbewerb zwi-schen der DB AG und privaten EVU vielfältige Vorteile insbesondere für Fahr-gäste haben. Es ist daher auch das Ziel der Bundesregierung, den bestehenden Wettbewerb möglichst unbeschadet der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erhalten.

Aktuell befindet sich die Bundesregierung hinsichtlich der geplanten Eigen-kapitalerhöhung in einem intensiven Austausch mit der EU-Kommission. Durch das Beihilfekontrollverfahren wird sichergestellt, dass die Eigenkapital-

erhöhung durch den Bund nicht zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führt. Das Ergebnis des Beihilfeverfahrens kann an dieser Stelle nicht vorweggenommen werden.

Um sicherzustellen, dass es zu keiner Überkompensation kommt, muss die DB AG die aus der Corona-Pandemie entstandenen Schäden nachvollziehbar darlegen und gutachterlich nachweisen. Dies verlangen der Eigentümer Bund, der Haushaltsgesetzgeber und nicht zuletzt auch die EU-Kommission im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Erhöhung der Infrastrukturnutzungsentgelte der DB Netz AG und DB Station&Service AG infolge der Eigenkapitalerhöhung soll ausgeschlossen werden. Die Eigenkapitalerhöhung dient ausschließlich dazu, den bei der DB AG infolge der Corona-Pandemie entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, der aus der Verlustübernahme gemäß bestehender Ergebnisabführungsverträge mit den inländischen Tochtergesellschaften resultiert. Die Eigenkapitalausstattung der Tochtergesellschaften bleibe somit unberührt, so dass sich auch die Kalkulationsbasis für das eingesetzte Kapital bei den Tochtergesellschaften nicht ändert.

7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Monopolkommission vorgeschlagenen Maßnahme 1, die Trassenpreise zu fördern und Stornierungsentgelte auszusetzen?
8. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Monopolkommission vorgeschlagenen Maßnahme 2, die finanzielle Transparenz zu erhöhen?
9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Monopolkommission vorgeschlagenen Maßnahme 3, den Online-Vertriebsmarkt zu stärken?
10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von der Monopolkommission vorgeschlagenen Maßnahme 4, eine verursachergerechte Haftung von Verspätungspönalen vorzunehmen?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft die Maßnahmenvorschläge der Monopolkommission.

